

LEIHVERTRAG

zwischen
der GCS Gastronomie Catering Service Inhaber: Thorsten Hanl
Braaker Mühle, 22145 Braak

- nachstehend "Verleiher" genannt -

und dem umseitig benannten Kunden

- nachstehend "Entleiher" genannt

Der Entleiher erklärt die umseitig genannten Gegenstände dem Entleiher für die dort vorgesehene Dauer zur Aufstellung nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen zu erhalten.

- 1 Eine Übergabe der Leihgegenstände erfolgt erst nach Zahlung der vereinbarten Leihgebühr. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Entleiher den Zahlungseingang auf seinem Geschäftskonto verzeichnet hat.
- 2 Der Entleiher erklärt, dieses Gegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand übernommen zu haben. Während des Leihverhältnisses wird er die geliehenen Gegenstände schonend behandeln und etwa notwendig werdende Reparaturen und Instandsetzungen auf seine Kosten durch einen Fachmann vornehmen lassen. Der Entleiher erklärt, alle dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Leihgegenstände vor schädigenden Einwirkungen und Diebstahl oder Verlust zu schützen und zu versichern.
Das Bekleben, Bemalen oder Beschriften der Mietgegenstände ist verboten!
Gibt der Entleiher die Gegenstände in nicht vertragsgemäßem Zustand dem Verleiher zurück, so bevollmächtigt er schon jetzt den Verleiher hiermit, notwendige Reparaturen auf seine Kosten durchführen zu lassen. Notwendige Reparaturen sind insbesondere solche, die zur Herstellung der Gebrauchsfähigkeit und Wiederverwendung erforderlich sind.
- 3 Sofern nicht eine gesondert zu berechnende Auslieferung/Abholung vereinbart wird, hat sowohl die Empfangnahme, als auch die Rückgabe der Mietgegenstände auf dem o.g. Betriebsgelände des von der Brauerei bezeichneten Serviceunternehmens zu erfolgen.
- 4 Der Entleiher ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung der Brauerei, des Entleihers oder ihrer Vertreter die Leihgegenstände Dritten zu überlassen.

- 5 .Der Bezug hat **ausschließlich** über den auf der Außenwerbung des Fahrzeugs genannten Exklusivlieferanten (bzw. Brauerei) zu erfolgen. Der Entleiher und die Brauerei, sowie die ihr verbundenen Unternehmen sind berechtigt, den Bezug während der gesamten Veranstaltung und zu jeder Zeit zu kontrollieren.
**Der Verkauf und die Zubereitung von Speisen auf dem Verkaufsstand sind strengstens untersagt !
Zu widerhandlung wird mit einer Vertragsstrafe von €300,00 geahndet.**
Der Entleiher und die Brauerei, sowie die ihr verbundenen Unternehmen sind berechtigt, die personenbezogenen und sonstigen Daten des Entleihers zum Zwecke der notwendigen und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- 6 Bei Verstoß gegen die vorstehende Bezugspflicht, wird zwischen den Parteien ein pauschalierter Schadenersatz von €300,00 für jeden anderweitig bezogenen Hektoliter Faß- und Flaschenbier vereinbart. Einer Abmahnung den Fremdgetränkebezug im Sinne der vereinbarten Bezugspflicht in Ziff.3 zu unterlassen, bedarf es nicht. Der pauschalierte Schadenersatz wird sofort zur Zahlung fällig, es sei denn, Entleiher weist nach, daß ein Fremdgetränkebezug in diesem Sinne im vorstehenden Fall nicht vorliegt.
Alternativ kann der Verleiher bzw. seine Vertreter eine umgehende **Schließung und Räumung** des Verkaufsstandes verlangen. Der Entleiher erkennt hiermit an, das eine Zuwiderhandlung als Hausfriedensbruch strafrechtlich belangt werden kann.
- 7 Alle für die beabsichtigte Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen, sowohl im zivil- als auch im öffentlich-rechtlichen Sinne, hat der Entleiher im eigenen Namen und auf seine Rechnung zu besorgen.
- 8 Eine Haftung des Entleihers für Schäden, die der Mieter dadurch erleidet, dass die Gebrauchsfähigkeit der Leihgegenstände vollständig aufgehoben oder nur eingeschränkt gegeben ist, wird ausgeschlossen. Es sei denn, das Mitarbeiter des Entleihers die Schadensverursachung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zu vertreten haben.
- 9 Für eine den technischen Vorschriften entsprechende Strom- und Wasserversorgung bei Inbetriebnahme der Leihgegenstände hat der Entleiher selbst zu sorgen. Er hat die Ordnungsmäßigkeit der Anlage zu überwachen.
- 10 **Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass in seiner Funktion als Betreiber, als auch als Arbeitgeber die**

Schankanlagen nur genutzt werden dürfen, wenn die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der BetrSichV, LMHV, LMBG, der anzuwendenden DIN Normen, sowie der EG Richtlinie Nr. 852/2004 sichergestellt ist. Auf Wunsch der zuständigen Behörde muß eine durch eine „befähigte Person“ erstellte Gefährdungsbeurteilung vorgelegt werden.

- 11 Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt Hamburg als vereinbart.
- 12 Der Entleiher erklärt sich als Vollkaufmann nach HGB.

_____, den _____

(Unterschrift. Entleiher)